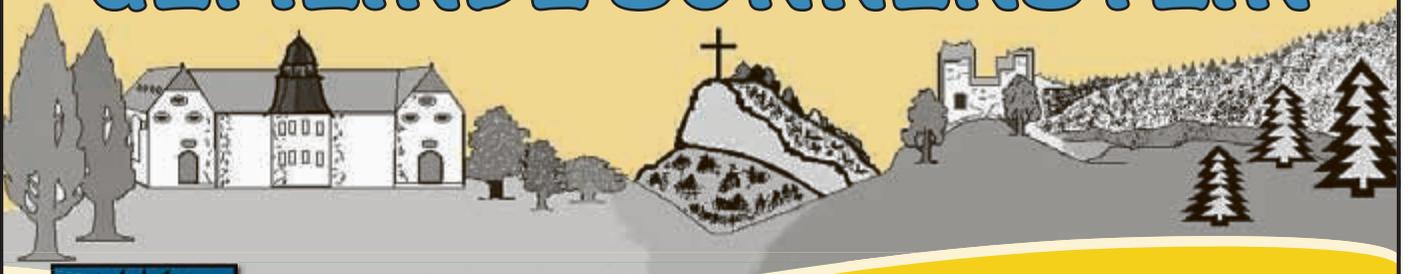


GEMEINDE SONNENSTEIN



Amtsblatt

Jahrgang 9

Samstag, den 16. März 2019

Nummer 3

*Das neue Standesamt
der Gemeinde Sonnenstein
stellt sich vor*



Weitere Informationen erhalten Sie im Innenteil.

Anschrift und Öffnungszeiten

Anschrift

Gemeinde Sonnenstein
 OT Weißenborn-Lüderode
 Bahnhofstraße 12
 37345 Sonnenstein
 Telefon: 036072 / 831-0
 Telefax: 036072 / 831-32
 E-Mail: post@gemeinde-sonnenstein.de
 Internet: www.gemeinde-sonnenstein.de

Sprechzeiten der Verwaltung

Montag	9:00 – 12:00 Uhr	14:00 – 16:00 Uhr
Dienstag	9:00 – 12:00 Uhr	14:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen	
Donnerstag	9:00 – 12:00 Uhr	14:00 – 16:00 Uhr
Freitag	9:00 – 12:00 Uhr	

Sprechzeiten der Bürgermeisterin

Dienstag 15:00 – 18:00 Uhr

Sprechzeiten Standesamt

Dienstag	9:00 – 12:00 Uhr	14:00 – 18:00 Uhr
Donnerstag	9:00 – 12:00 Uhr	
Freitag	9:00 – 12:00 Uhr	

Annahmestelle für Bioabfälle und Elektrokleingeräte

(OT Weißenborn-Lüderode, gegenüber Sportplatz)

Freitag 15:00 - 18:00 Uhr (Winterzeit: 14:00 - 17:00 Uhr)
 Samstag 10:00 - 15:00 Uhr

Bibliothek

(OT Weißenborn-Lüderode, Hauptstraße 80)

Donnerstag 13:00 - 17:00 Uhr

Wichtiger Hinweis an die Textlieferanten

Bitte schicken Sie die Textbeiträge per E-Mail an
amtsblatt@gemeinde-sonnenstein.de
 Pro Beitrag können maximal 2 Bilder und maximal eine halbe DIN A4 Seite Text abgedruckt werden.
 Plakate werden einspaltig abgedruckt, daher bitte in Hochformat senden.
 Wir freuen uns auf Ihre Beiträge und stehen für Rückfragen gern zur Verfügung.

Ihre Redaktion

Redaktionsschluss- und Erscheinungstermin nächste Ausgabe

Redaktionsschluss	Erscheinungstermin
<i>Der Redaktionsschluss ist jeweils um 10:00 Uhr.</i>	
Dienstag, 16. April 2019	Samstag, 27. April 2019
Freitag, 10. Mai 2019	Samstag, 18. Mai 2019
Ansprechpartner:	Frau Blume
Tel.:	036072/83113
E-Mail:	amtsblatt@gemeinde-sonnenstein.de

Wichtige Rufnummern auf einen Blick

Rufnummern

Polizei	110
Notruf Feuerwehr und Rettungsdienst	112
Rettungsleitstelle	03606/5066780
Krankentransport	03606/19222
Havariendienste:	
Wasser- und Abwasserzweckverband	036076/569-0
„Eichsfelder Kessel“	
Erdgas/Eichfeldgas	036074/3840
Versorgungsunterbrechung Thüringer Energienetze /Strom	0361 7390-7390
Kinder- und	
Jugendtelefon	0800/0080080
Frauenschutzwohnung	03605/518798
Giftnotruf	0361/730730
Zahnärztlicher Notdienst	0180/5908077
Kassenärztlicher Notdienst	116117

Amtlicher Teil

Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Sonnenstein

Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder

1.
 In der Gemeinde Sonnenstein sind am 26. Mai 2019 16 Gemeinderatsmitglieder zu wählen.
 Wählbar für das Amt eines Gemeinderatsmitglieds sind Wahlberechtigte, die am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben (§ 12 Thüringer Kommunalwahlgesetz - ThürKWG). Die Wahlberechtigung ergibt sich aus §§ 1 und 2 ThürKWG. Danach sind Deutsche und Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, wahlberechtigt, wenn sie nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (§ 2 ThürKWG) und seit mindestens drei Monaten ihren Aufenthalt in der Gemeinde haben; der Aufenthalt in der Gemeinde wird vermutet, wenn die Person in der Gemeinde gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend (§ 1 Abs. 1, § 12 ThürKWG). Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland zurzeit:
Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland sowie Republik Zypern.*
 *Personen, die ausschließlich die Staatsangehörigkeit des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland besitzen, sind wahlberechtigt und damit wählbar, wenn das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland am Tag der Wahl noch ein Mitgliedsstaat der Europäischen Union ist.
 Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet (§ 12 ThürKWG).

1.1

Für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder können Wahlvorschläge von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder von Wählergruppen aufgestellt werden. **Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefördert.**

Jede Partei oder jede Wählergruppe kann nur einen Wahlvorschlag einreichen. Ein Wahlvorschlag darf höchstens 32 Bewerber enthalten. Die Bewerber sind in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe ihres Nachnamens und Vornamens sowie ihres Geburtsdatums, ihres Berufs und ihrer Anschrift im Wahlvorschlag aufzuführen. Jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen. Jeder Wahlvorschlag muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Alle Wahlvorschläge müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt und volljährig sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2

Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur Thüringer Kommunalwahlordnung (ThürKWVO) enthalten:

- das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift der Bewerber unter Angabe ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag,
- die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag sind als Anlagen beizufügen:

- die Erklärungen der Bewerber nach dem Muster der Anlage 6 zur ThürKWVO, dass sie nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt sind und dass sie ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmen,
- eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

2.

Alle von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellten Bewerber müssen in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Die Bewerber können auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern einer Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen einer Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Gemeindevorstand an Eides statt zu versichern, dass die Wahl sowie die Festlegung der Reihenfolge in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder wahlberechtigte Teilnehmer der Aufstellungsversammlung vorschlagsberechtigt war und dass den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3.

Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Eichsfeld oder im Gemeinderat der Gemeinde Sonnenstein vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal so vielen Wahlberechtigten unterstützt werden wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 64 Unterschriften).

3.1

Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder Gemeinderat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so vielen Wahlberechtigten wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises, in dem die Gemeinde liegt, oder im Gemeinderat vertreten ist.

3.2

Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3

Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Gemeindeverwaltung Sonnenstein bis zum **22. April 2019**, 18.00 Uhr, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Gemeindeverwaltung Sonnenstein

Montag	von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Dienstag	von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch	von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Donnerstag	von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag	von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr

in der Gemeindeverwaltung Sonnenstein, Bahnhofstraße 12, Bürgerbüro, Raum Nr. 06, 37345 Sonnenstein OT Weißenborn-Lüderode ausgelegt.

Es ist zu beachten, dass der 22. April 2019 auf Ostermontag fällt, einen gesetzlichen Feiertag gem. § 2 Abs. 1 des Thüringer Feiertagsgesetzes (ThürFtG). An diesem Tag sowie am Karfreitag (19. April 2019), der ebenfalls ein gesetzlicher Feiertag ist, hat die Gemeindeverwaltung Sonnenstein abweichend von den genannten Dienstzeiten geschlossen.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Gemeindeverwaltung aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlages erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

4.

Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist zulässig (Listenverbindung). Sie muss spätestens am 22. April 2019, 18.00 Uhr, durch übereinstimmende Erklärung der Beauftragten der Wahlvorschläge gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde erfolgen. Dieser Erklärung ist die schriftliche Zustimmung der Mehrheit der Unterzeichner der einzelnen beteiligten Wahlvorschläge (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) beizufügen.

Es ist zu beachten, dass am 22. April 2019 (Ostermontag) sowie am 19. April 2019 (Karfreitag) die Gemeindeverwaltung Sonnenstein abweichend von den in Nr. 3.3 genannten Dienstzeiten geschlossen und deshalb eine persönliche Vorsprache beim Wahlleiter nicht möglich ist. Die Schließung an den Feiertagen ändert nicht den Fristablauf.

5.

Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am **12. April 2019** bis 18.00 Uhr eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Gemeinde Sonnenstein, Bahnhofstraße 12, 37345 Sonnenstein, OT Weißenborn-Lüderode einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 12. April 2019 bis 18.00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlages und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlages zurückgenommen werden.

6.

Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl statt, d. h. die Wahl wird ohne Bindung an etwaige vorgeschlagene Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat in diesem Fall so viele Stimmen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind.

7.

Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens bis zum 22. April 2019 bis 18.00 Uhr behoben sein. Bis zum gleichen Zeitpunkt sind auch noch Änderungen der Wahlvorschläge insoweit zulässig, als sie infolge Wegfalls von Bewerbern durch Tod oder nachträglichen Wählbarkeitsverlust veranlasst sind; Personen, die in solchen Fällen aufgestellt werden sollen (Ersatzbewerber), sind in gleicher Weise wie Bewerber zu wählen.

Es ist zu beachten, dass am 22. April 2019 (Ostermontag) sowie am 19. April 2019 (Karfreitag) die Gemeindeverwaltung Sonnenstein abweichend von den in Nr. 3.3 genannten Dienstzeiten geschlossen und deshalb eine persönliche Vorsprache beim Wahlleiter nicht möglich ist. Die Schließung an den Feiertagen ändert nicht den Fristablauf.

Am 23. April 2019 tritt der Wahlausschuss der Gemeinde zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu Listenverbindungen den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind.

8.

Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).

9.

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

Sonnenstein, 16.03.2019

gez. Müller
Wahlleiterin

Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Ortschaftsbürgermeister

1.

In den Ortschaften mit Ortschaftsverfassung

**Bockelnhagen,
Holungen,
Jützenbach,
Silkerode,
Steinrode,
Stöckey,
Weißenborn-Lüderode und
Zwinge**

der Gemeinde Sonnenstein wird am 26. Mai 2019 jeweils ein Ortschaftsbürgermeister als Ehrenbeamter der Gemeinde gewählt.

Zum Ortschaftsbürgermeister ist jeder Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 des Thüringer Kommunalwahlgesetzes (ThürKWG) wählbar, der am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet und seit mindestens sechs Monaten seinen Aufenthalt in der Ortschaft mit Ortschaftsverfassung hat; der Aufenthalt in der Ortschaft mit Ortschaftsverfassung wird vermutet, wenn die Person im Gebiet der Ortschaft mit Ortschaftsverfassung gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend. Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche.

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland zurzeit:

Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland sowie Republik Zypern.*

*Personen, die ausschließlich die Staatsangehörigkeit des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland besitzen, sind wahlberechtigt und damit wählbar, wenn das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland am Tag der Wahl noch ein Mitgliedsstaat der Europäischen Union ist.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet.

Zum Ortschaftsbürgermeister kann außerdem nicht gewählt werden, wer nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintritt. Darüber hinaus ist nicht wählbar, wer im Übrigen die persönliche Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht besitzt. Jeder Bewerber für das Amt des Ortschaftsbürgermeisters hat für die Zulassung zur Wahl gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob er wissentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten

dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat; er muss ferner erklären, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt (§ 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG).

1.1

Wahlvorschläge für die Wahl des Ortschaftsbürgermeisters können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden. **Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.** Jede Partei, jede Wählergruppe oder jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen, der nur einen Bewerber enthalten darf und dem eine Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG beizufügen ist. Der Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen, sofern er Bewerber im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt und volljährig sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2

Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur Thüringer Kommunalwahlordnung (ThürKWO) enthalten:

- a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- b) Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift des Bewerbers,
- c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- d) die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe sind als Anlage beizufügen:

- a) die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWO, dass er seiner Aufnahme als Bewerber in den Wahlvorschlag zustimmt, nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt,
- b) eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,

- c) Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

1.3

Der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers muss nach dem Muster der Anlagen 7 und 7a zur ThürKWO den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers sowie unter Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und der Anschrift die Unterschriften von mindestens fünfmal so vielen Wahlberechtigten tragen, wie Ortschaftsratsmitglieder zu wählen sind:

- in der Ortschaft **Bockelnhagen** insgesamt 20 Unterschriften,
- in der Ortschaft **Holungen** insgesamt 30 Unterschriften,
- in der Ortschaft **Jützenbach** insgesamt 20 Unterschriften,
- in der Ortschaft **Silkerode** insgesamt 20 Unterschriften,
- in der Ortschaft **Steinrode** insgesamt 20 Unterschriften,
- in der Ortschaft **Stöckey** insgesamt 20 Unterschriften,
- in der Ortschaft **Weißborn-Lüderode** insgesamt 40 Unterschriften,
- in der Ortschaft **Zwinge** insgesamt 20 Unterschriften.

Bewirbt sich der bisherige Ortschaftsbürgermeister als Einzelbewerber, sind keine Unterstützungsunterschriften erforderlich.

Dem Wahlvorschlag des Einzelbewerbers ist als Anlage beizufügen:

Die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWO, dass er nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt.

2.

Der von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellte Bewerber muss in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Der Bewerber kann auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt worden sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde an Eides statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war und den Bewerbern Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter der Gemeinde ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3.

Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Eichsfeld, im Gemeinderat der Gemeinde Sonnenstein oder im Ortschaftsrat der jeweiligen Ortschaft (Bockelnhagen, Holungen, Jützenbach, Silkerode, Steinrode, Stöckey, Weißborn-Lüderode oder Zwinge) vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal so vielen Wahlberechtigten unterstützt werden wie Ortschaftsratsmitglieder zu wählen sind:

- In der Ortschaft **Bockelnhagen** insgesamt 16 Unterschriften,
- in der Ortschaft **Holungen** insgesamt 24 Unterschriften,
- in der Ortschaft **Jützenbach** insgesamt 16 Unterschriften,

in der Ortschaft **Silkerode** insgesamt 16 Unterschriften,
 in der Ortschaft **Steinrode** insgesamt 16 Unterschriften,
 in der Ortschaft **Stöckey** insgesamt 16 Unterschriften,
 in der Ortschaft **Weißborn-Lüderode** insgesamt 32 Unterschriften,
 in der Ortschaft **Zwinge** insgesamt 16 Unterschriften.

3.1

Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag, im Gemeinderat oder im Ortschaftsrat der jeweiligen Ortschaft vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so vielen Wahlberechtigten wie Ortschaftsratsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Eichsfeld, im Gemeinderat der Gemeinde Sonnenstein oder im Ortschaftsrat der jeweiligen Ortschaft vertreten ist.

3.2

Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3

Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Gemeindeverwaltung Sonnenstein bis zum **22. April 2019**, 18.00 Uhr, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Gemeindeverwaltung Sonnenstein

Montag	von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Dienstag	von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch	von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Donnerstag	von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag	von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr

in der Gemeindeverwaltung Sonnenstein, Bahnhofstraße 12, Bürgerbüro, Raum Nr. 06, 37345 Sonnenstein OT Weißborn-Lüderode ausgelegt.

Es ist zu beachten, dass der 22. April 2019 auf Ostermontag fällt, einen gesetzlichen Feiertag gem. § 2 Abs. 1 des Thüringer Feiertagsgesetzes (ThürFtG). An diesem Tag sowie am Karfreitag (19. April 2019), der ebenfalls ein gesetzlicher Feiertag ist, hat die Gemeindeverwaltung Sonnenstein abweichend von den genannten Dienstzeiten geschlossen.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Gemeindeverwaltung aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine ande-

re Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

3.4

Trägt der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers noch nicht die erforderliche Zahl an Unterschriften, so wird dieser Wahlvorschlag ebenfalls vom Wahlleiter der Gemeinde mit einer Liste zur Leistung der noch erforderlichen Unterschriften (Anlage 7a zur ThürKWG) verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags ausgelegt. Die Ausführungen unter 3.3 gelten entsprechend.

4.

Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am **12. April 2019** bis 18.00 Uhr eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Gemeinde Sonnenstein, Bahnhofstraße 12, 37345 Sonnenstein, OT Weißborn-Lüderode einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 12. April 2019 bis 18.00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags oder durch schriftliche Erklärung des Einzelbewerbers zurückgenommen werden.

5.

Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so wird die Wahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt.

6.

Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten oder die Einzelbewerber aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens bis zum 22. April 2019 bis 18.00 Uhr behoben sein.

Es ist zu beachten, dass am 22. April 2019 (Ostermontag) sowie am 19. April 2019 (Karfreitag) die Gemeindeverwaltung Sonnenstein abweichend von den in Nr. 3.3 genannten Dienstzeiten geschlossen und deshalb eine persönliche Vorsprache beim Wahlleiter nicht möglich ist. Die Schließung an den Feiertagen ändert nicht den Fristablauf.

Am 23. April 2019 tritt der Wahlausschuss der Gemeinde zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind. Stirbt ein Bewerber oder verliert er die Wählbarkeit nach der Zulassung des Wahlvorschlags, aber vor der Wahl, so findet die Wahl nicht statt.

7.

Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).

8.

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

Sonnenstein, 16.03.2019

gez. Müller
Wahlleiterin

Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Ortschaftsratsmitglieder

1.

In den Ortschaften mit Ortschaftsverfassung

Bockelnhagen,
Holungen,
Jützenbach,
Silkerode,
Steinrode,
Stöckey,
Weißborn-Lüderode und
Zwinge

der Gemeinde Sonnenstein werden am 26. Mai 2019 die Ortschaftsratsmitglieder gewählt.

In der Ortschaft **Bockelnhagen** sind **4 Ortschaftsratsmitglieder** zu wählen.

In der Ortschaft **Holungen** sind **6 Ortschaftsratsmitglieder** zu wählen.

In der Ortschaft **Jützenbach** sind **4 Ortschaftsratsmitglieder** zu wählen.

In der Ortschaft **Silkerode** sind **4 Ortschaftsratsmitglieder** zu wählen.

In der Ortschaft **Steinrode** sind **4 Ortschaftsratsmitglieder** zu wählen.

In der Ortschaft **Stöckey** sind **4 Ortschaftsratsmitglieder** zu wählen.

In der Ortschaft **Weißborn-Lüderode** sind **8 Ortschaftsratsmitglieder** zu wählen.

In der Ortschaft **Zwinge** sind **4 Ortschaftsratsmitglieder** zu wählen.

Die Anzahl der Ortschaftsratsmitglieder basiert auf den von der Bürgermeisterin der Gemeinde Sonnenstein im Amtsblatt Nr. 2/2019 festgestellten Einwohnerzahlen der Ortschaften.

Für die Wahl der Ortschaftsratsmitglieder finden nach der Regelung in der Hauptsatzung der Gemeinde Sonnenstein die Vorschriften des Thüringer Kommunalwahlgesetzes (ThürKWG) und der Thüringer Kommunalwahlordnung (ThürKWO) entsprechend Anwendung.

Wählbar für das Amt eines Ortschaftsratsmitglieds sind Wahlberechtigte, die am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben (§ 12 ThürKWG).

Die Wahlberechtigung ergibt sich aus §§ 1 und 2 ThürKWG. Danach sind Deutsche und Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, wahlberechtigt, wenn sie nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (§ 2 ThürKWG) und seit mindestens drei Monaten ihren Aufenthalt in der Gemeinde haben; der Aufenthalt in der Gemeinde wird vermutet, wenn die Person in der Gemeinde gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend (§ 1 Abs. 1, § 12 ThürKWG).

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland zurzeit:

Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland sowie Republik Zypern.*

*Personen, die ausschließlich die Staatsangehörigkeit des *Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland* besitzen, sind wahlberechtigt und damit wählbar, wenn das *Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland* am Tag der Wahl noch ein *Mitgliedsstaat der Europäischen Union* ist.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Straftat oder in Sicherungsverwahrung befindet (§ 12 ThürKWG).

1.1

Für die Wahl der Ortschaftsratsmitglieder können Wahlvorschläge von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder von Wählergruppen aufgestellt werden. **Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.**

Jede Partei oder jede Wählergruppe kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.

Die Wahlvorschläge dürfen höchstens folgende Bewerberzahlen enthalten:

Ein Wahlvorschlag für den Ortschaftsrat **Bockelnhagen** darf höchstens **8** Bewerber enthalten.

Ein Wahlvorschlag für den Ortschaftsrat **Holungen** darf höchstens **12** Bewerber enthalten.

Ein Wahlvorschlag für den Ortschaftsrat **Jützenbach** darf höchstens **8** Bewerber enthalten.

Ein Wahlvorschlag für den Ortschaftsrat **Silkerode**

darf höchstens **8** Bewerber enthalten.

Ein Wahlvorschlag für den Ortschaftsrat **Steinrode** darf höchstens **8** Bewerber enthalten.

Ein Wahlvorschlag für den Ortschaftsrat **Stöckey** darf höchstens **8** Bewerber enthalten.

Ein Wahlvorschlag für den Ortschaftsrat **Weißborn-Lüderode**

darf höchstens **16** Bewerber enthalten.

Ein Wahlvorschlag für den Ortschaftsrat **Zwinge** darf höchstens **8** Bewerber enthalten.

Die Bewerber sind in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe ihres Nachnamens und Vornamens sowie ihres Geburtsdatums, ihres Berufs und ihrer Anschrift im Wahlvorschlag aufzuführen. Jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen. Jeder Wahlvorschlag muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Alle Wahlvorschläge müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt und volljährig sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2

Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur ThürKWO enthalten:

- das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift der Bewerber unter Angabe ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag,
- die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag sind als Anlagen beizufügen:

- die Erklärungen der Bewerber nach dem Muster der Anlage 6 zur ThürKWO, dass sie nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt sind und dass sie ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmen,
- eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

2.

Alle von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellten Bewerber müssen in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Die Bewerber können auch durch eine Versammlung von Dele-

gierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern einer Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen einer Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden. Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Gemeindevorstand an Eides statt zu versichern, dass die Wahl sowie die Festlegung der Reihenfolge in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder wahlberechtigte Teilnehmer der Aufstellungsversammlung vorschlagsberechtigt war und dass den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3.

Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Eichsfeld, im Gemeinderat der Gemeinde Sonnenstein oder im Ortschaftsrat der jeweiligen Ortschaft (Bockelnhagen, Holungen, Jützenbach, Silkerode, Steinrode, Stöckey, Weißenborn-Lüderode oder Zwinge) vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal so vielen Wahlberechtigten unterstützt werden wie Ortschaftsratsmitglieder zu wählen sind:

In der Ortschaft **Bockelnhagen** insgesamt 16 Unterschriften,
in der Ortschaft **Holungen** insgesamt 24 Unterschriften,
in der Ortschaft **Jützenbach** insgesamt 16 Unterschriften,
in der Ortschaft **Silkerode** insgesamt 16 Unterschriften,
in der Ortschaft **Steinrode** insgesamt 16 Unterschriften,
in der Ortschaft **Stöckey** insgesamt 16 Unterschriften,
in der Ortschaft **Weißenborn-Lüderode** insgesamt 32 Unterschriften,
in der Ortschaft **Zwinge** insgesamt 16 Unterschriften.

3.1

Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag, im Gemeinderat oder im Ortschaftsrat der jeweiligen Ortschaft vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so viel Wahlberechtigten wie Ortschaftsratsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Ortschaftsrat der jeweiligen Ortschaft, im Gemeinderat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises, in dem die Gemeinde liegt, im Gemeinderat der Gemeinde Sonnenstein oder im Ortschaftsrat der jeweiligen Ortschaft vertreten ist.

3.2

Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3

Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Gemeindeverwaltung Sonnenstein bis zum **22. April 2019**, 18.00 Uhr, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des

Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Gemeindeverwaltung Sonnenstein

Montag	von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Dienstag	von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch	von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Donnerstag	von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag	von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr

in der Gemeindeverwaltung Sonnenstein, Bahnhofstraße 12, Bürgerbüro, Raum Nr. 06, 37345 Sonnenstein OT Weißenborn-Lüderode ausgelegt.

Es ist zu beachten, dass der 22. April 2019 auf Ostermontag fällt, einen gesetzlichen Feiertag gem. § 2 Abs. 1 des Thüringer Feiertagsgesetzes (ThürFtG). An diesem Tag sowie am Karfreitag (19. April 2019), der ebenfalls ein gesetzlicher Feiertag ist, hat die Gemeindeverwaltung Sonnenstein abweichend von den genannten Dienstzeiten geschlossen.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Gemeindeverwaltung aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

4.

Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist zulässig (Listenverbindung). Sie muss spätestens am 22. April 2019, 18.00 Uhr, durch übereinstimmende Erklärung der Beauftragten der Wahlvorschläge gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde erfolgen. Dieser Erklärung ist die schriftliche Zustimmung der Mehrheit der Unterzeichner der einzelnen beteiligten Wahlvorschläge (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) beizufügen.

Es ist zu beachten, dass am 22. April 2019 (Ostermontag) sowie am 19. April 2019 (Karfreitag) die Gemeindeverwaltung Sonnenstein abweichend von den in Nr. 3.3 genannten Dienstzeiten geschlossen und deshalb eine persönliche Vorsprache beim Wahlleiter nicht möglich ist. Die Schließung an den Feiertagen ändert nicht den Fristablauf.

5.

Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am **12. April 2019** bis 18.00 Uhr eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Gemeinde Sonnenstein, Bahnhofstraße 12, 37345 Sonnenstein, OT Weißenborn-Lüderode einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 12. April 2019 bis 18.00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags zurückgenommen werden.

6.

Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl statt, d. h. die Wahl wird ohne Bindung an etwaige vorgeschlagene Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat in diesem Fall so viele Stimmen, wie Ortschaftsratsmitglieder zu wählen sind.

7.

Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens bis zum 22. April 2019 bis 18.00 Uhr behoben sein. Bis zum gleichen Zeitpunkt sind auch noch Änderungen der Wahlvorschläge insoweit zulässig, als sie infolge Wegfalls von Bewerbern durch Tod oder nachträglichen Wählbarkeitsverlust veranlasst sind; Personen, die in solchen

Fällen aufgestellt werden sollen (Ersatzbewerber), sind in gleicher Weise wie Bewerber zu wählen.

Es ist zu beachten, dass am 22. April 2019 (Ostermontag) sowie am 19. April 2019 (Karfreitag) die Gemeindeverwaltung Sonnenstein abweichend von den in Nr. 3.3 genannten Dienstzeiten geschlossen und deshalb eine persönliche Vorsprache beim Wahlleiter nicht möglich ist. Die Schließung an den Feiertagen ändert nicht den Fristablauf.

Am 23. April 2019 tritt der Wahlausschuss der Gemeinde zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu Listenverbindungen den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind.

8.

Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).

9.

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

Sonnenstein, 16.03.2019

gez. Müller
Wahlleiterin

Bekanntmachung der öffentlichen Sitzung des Wahlausschusses der Gemeinde Sonnenstein

Kommunalwahl in der Gemeinde Sonnenstein am 26.05.2019

Die öffentliche Sitzung des Wahlausschusses findet **am 23.04.2019 um 8:00 Uhr** im **Gemeindesaal** (Versammlungsraum, 1. OG), Ortsteil Weißenborn-Lüderode, Bahnhofstraße 13, 37345 Sonnenstein statt.

Tagesordnung:

Prüfung der eingereichten Wahlvorschläge und Listenverbindungen

und **Beschlussfassung über ihre Zulassung**

(§ 4 Abs. 5 Nr. 1, § 17 Abs. 3 und 4 Thüringer Kommunalwahlgesetz - ThürKWG i.V.m. § 22 Thüringer Kommunalwahlordnung - ThürKWO)

für folgende Wahlen:

- Wahl der **Gemeinderatsmitglieder** der Gemeinde Sonnenstein
- Wahl der **Ortschaftsbürgermeister** der Ortschaften Bockelnhagen, Holungen, Jützenbach, Silkerode, Steinrode, Stöckey, Weißenborn-Lüderode, Zwinge
- Wahl der **Ortschaftsratsmitglieder** der Ortschaften Bockelnhagen, Holungen, Jützenbach, Silkerode, Steinrode, Stöckey, Weißenborn-Lüderode, Zwinge

Es handelt sich um eine öffentliche Sitzung.

Zu der Sitzung des Wahlausschusses lade ich Sie herzlich ein.

Sonnenstein, 16.03.2019

gez. Müller
Wahlleiterin

Hinweis:

Die als gültig zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahlen der Gemeinderatsmitglieder, der Ortschaftsbürgermeister und der Ortschaftsratsmitglieder werden voraussichtlich im nächsten Amtsblatt (Erscheinungstermin: 27.04.2019) bekannt gemacht. Sollte dies aus terminlichen Gründen nicht möglich sein, so werden sie gemäß § 16 Abs. 4 der Hauptsatzung der Gemeinde Sonnenstein spätestens am 04.05.2019 durch Aushang an den hierfür allgemein bestimmten Stellen (Verkündungstafeln) bekanntgemacht.

Zusätzlich können Sie die Bekanntmachung dann auf der Internetseite der Gemeinde Sonnenstein einsehen:

www.gemeinde-sonnenstein.de

Bestätigung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Sonnenstein OT Werningerode

Der Landkreis Eichsfeld, Kommunalaufsicht, hat die von der Gemeinde Sonnenstein am 10.09.2018, mit Beschluss Nr. 66-23/2018GR, in öffentlicher Sitzung als Satzung beschlossene o.a. Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Sonnenstein OT Werningerode gemäß § 21 Abs. 3 der Thüringer Kommunalordnung – ThürKO - in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.04.2018 (GVBl. S. 74) am 28.02.2019 **bestätigt**.

Maßgebend ist die Planzeichnung einschließlich der textlichen Festsetzungen.

Mit der Bekanntmachung tritt die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 34 Abs. 6 Satz 2 BauGB in Kraft.

Die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Sonnenstein OT Werningerode kann entsprechend § 3 Thüringer Bekanntmachungsverordnung (ThürBekVO)

während der allgemeinen Dienstzeiten

Montag	9.00 - 12.00 Uhr	14.00 - 16.00 Uhr
Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr	14.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch	9.00 - 12.00 Uhr	
Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr	14.00 - 16.00 Uhr
Freitag	9.00 - 12.00 Uhr	

im Bauverwaltungsamt der Gemeinde Sonnenstein OT Weißenborn, Bahnhofstraße 12, Zimmer 15, 37345 Sonnenstein eingesehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangt werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung gemäß § 214 Abs. 3 Nr. 2 BauGB unbeachtlich sind, wenn die Verletzung der o.g. Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Sonnenstein, 16.03.2019

gez. Ertmer
Bürgermeisterin

Bestätigung der Klarstellungssatzung der Gemeinde Sonnenstein OT Epschenrode

Der Landkreis Eichsfeld, Kommunalaufsicht, hat die von der Gemeinde Sonnenstein am 16.07.2018, mit Beschluss Nr. 53-22/2018GR, in öffentlicher Sitzung als Satzung beschlossene o.a. Klarstellungssatzung der Gemeinde Sonnenstein OT Epschenrode gemäß § 21 Abs. 3 der Thüringer Kommunalordnung – ThürKO - in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.04.2018 (GVBl. S. 74) am 28.02.2019 **bestätigt**. Maßgebend ist die Planzeichnung einschließlich der textlichen Festsetzungen.

Mit der Bekanntmachung tritt die Klarstellungssatzung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 34 Abs. 6 Satz 2 BauGB in Kraft.

Die Klarstellungssatzung der Gemeinde Sonnenstein OT Epschenrode kann entsprechend § 3 Thüringer Bekanntmachungsverordnung (ThürBekVO)

während der allgemeinen Dienstzeiten

Montag	9.00 - 12.00 Uhr	14.00 - 16.00 Uhr
Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr	14.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch	9.00 - 12.00 Uhr	
Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr	14.00 - 16.00 Uhr
Freitag	9.00 - 12.00 Uhr	

im Bauverwaltungsamt der Gemeinde Sonnenstein OT Weißenborn, Bahnhofstraße 12, Zimmer 15, 37345 Sonnenstein eingesehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangt werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung gemäß § 214 Abs. 3 Nr. 2 BauGB unbeachtlich sind, wenn die Verletzung der o.g. Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Sonnenstein, 16.03.2019

gez. Ertmer
Bürgermeisterin

Bekanntmachung der Beschlüsse des Haupt- und Finanzausschusses

Gemeinde Sonnenstein

Ortsteile Bockelnhagen, Holungen, Jützenbach, Silkerode, Epschenrode, Weilrode, Werningerode, Stöckey, Weißenborn-Lüderode und Zwinge

In der 25. öffentlichen Sitzung des Haupt- und Finanzausschuss der Gemeinde Sonnenstein am 25.02.2019 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

anwesend: 6 Mitglieder

Beschluss - Nr.:

01-25/2019-HA

Genehmigung des öffentlichen Teils der Niederschrift aus der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 03.12.2018

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt auf der Grundlage der §§ 2, 26, 42 Abs. 2 und 43 der Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-, in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.04.2018 (GVBl. S. 74), i.V.m. § 19 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Gemeinderates und der Ausschüsse sowie der Ortschaftsräte der Gemeinde Sonnenstein vom 13.06.2014 zuletzt geändert am 14.08.2017 **die Genehmigung des öffentlichen Teils der Niederschrift aus der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 03.12.2018.**

5 Zustimmungen/ 0 Gegenstimmen/ 1 Enthaltungen

02-25/2019-HA

1. Änderung des Tarifs für das Freibad der Gemeinde Sonnenstein, Ortsteil Holungen

Der Haupt- und Finanzausschuss der Gemeinde Sonnenstein beschließt auf der Grundlage der §§ 2 und 26 der Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-, in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74), **die 1. Änderung des Tarifs für das Freibad der Gemeinde Sonnenstein, Ortsteil Holungen**

6 Zustimmungen/ 0 Gegenstimmen/ 0 Enthaltungen

Sonnenstein, 16.03.2019

gez. Ertmer
Bürgermeisterin

Diese Bekanntmachung finden Sie auch auf der Internetseite der Gemeinde Sonnenstein (www.gemeinde-sonnenstein.de) unter der Rubrik „Bekanntmachungen“.

Öffentliche Ausschreibung

Die Gemeinde Sonnenstein beabsichtigt das Objekt OT Zwinge, Zwinger Dorfstraße 48 zu veräußern.

Verkehrswert:	32.000,00 €
Lage:	Zwinge
Flur:	7
Flurstück:	1/2
	1520 m ²

Das Grundstück ist mit einem Hauptgebäude, welches früher Schulzwecken diente sowie zwei Nebengebäuden bebaut. Es wurde bisher zur Nutzung als Geschäftsräume vermietet. Eine Vermietung zu Wohnzwecken ist derzeit nicht gegeben. Momentan sind nur die Räumlichkeiten im Erdgeschoss links belegt.

Baujahr und kurze Gebäudebeschreibung: Das zweigeschossige Hauptgebäude ist nicht unterkellert und besitzt ein teilweise ausgebautes Dachgeschoss. Das Baujahr wird nach Bauart auf vor 1900 eingeschätzt. Die Fundamente bestehen aus Bruchsteinen/Beton. Das Gebäude wurde auf herkömmliche massive Mauerwerksbauweise mit Holzbalkendecken errichtet.

In einem Nebengebäude befindet sich die Heizung. Das andere Nebengebäude wurde als Büroraum/Lager vermietet. Im Sockelbereich des Hauptgebäudes gibt es Anzeichen für erhöhte Feuchtigkeit im Mauerwerk, der sonstige Zustand der Rohbaustanz ist als normal anzusehen. Die Dacheindeckung, Wand- und Bodenflächen sowie die Installationen sind zu erneuern.

Weitere Informationen, Besichtigung des Objekts und Einsichtnahme in das aktuelle Verkehrswertgutachten können mit der Gemeinde Sonnenstein, Ansprechpartner Frau Iseke, Tel. 036072 83119 vereinbart werden.

Interessenten werden hiermit gebeten, ein schriftliches Angebot, welches nicht unter dem Verkehrswert liegen darf, bis zum

Freitag, den 29. März 2019, 12.00 Uhr

in der Gemeinde Sonnenstein, OT Weißenborn-Lüderode, Bahnhofstr. 12, 37345 Sonnenstein einzureichen.

Der Umschlag muss verschlossen sein und muss die Aufschrift tragen: Angebot: Objekt OT Zwinge, Zwinger Dorfstraße 48

gez. Ertmer
Bürgermeisterin